

# Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

-Widerspruchsstelle-



Der Polizeipräsident in Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

## Mit Zustellungsurkunde

Herrn  
Rainer Rehak



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**Just 614-IFG-16/02682**

Bearbeiter/-in: Fr. Ruppin  
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl: +49 30 4664 -906614  
Vermittlung: +49 30 4664-0  
Quer: 99400

Fax: Durchwahl: +49 30 4664-906699


E-Mail: Just6@polizei.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)  
www.polizei.berlin.de

Datum 14.07.2016

## Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Rehak,

auf Ihren Widerspruch vom 13.04.2016 gegen den Bescheid des Justizariates 4 vom 14.03.2016 zum Aktenzeichen: - Just 4 IFG 2016 - 13 - ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für die Bearbeitung werden Gebühren in Höhe von  € erhoben.

## Begründung

Mit E-Mail vom 15. 02.2016 baten Sie über die Internetplattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) um Übermittlung folgender Daten:

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“  
Bus 104, 184, 284, 341

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut: Konto: Bankleit- IBAN:  
Postbank Berlin 137-106 zahl: DE12100100100000137106  
10010010

BIC:  
PBNKDEFF

1. Bestätigung der Einstufung des Gebietes rund um die Riagaer Straße als „kriminalitätsbelasteter Ort“ durch die Berliner Polizei
2. Details zur geographischen Ausdehnung des kriminalitätsbelasteten Ortes
3. Begründung und Rechtsgrundlage für diese Einstufung
4. Ziele der Maßnahme, erhoffte Situation nach Beendigung
5. Auflistung der dadurch ermöglichten Sonderbefugnisse für das Polizeipersonal
6. Beteiligung der Polizisten anderer Bundesländer/ Bezirke
7. Geplantes Ende der Einstufung
8. Abschätzung der Gesamtkosten der Maßnahme

Mit Schreiben vom 14.03.2016 wurde Ihnen mitgeteilt, dass zu den Punkten 1. bis 5. Informationen in den Unterlagen „Einsatzkonzeption der Polizeidirektion 5 zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität - links im Bereich Rigaer Straße“ enthalten sind, jedoch wurde eine Einsicht in diese Einsatzkonzeption abgelehnt. Zu den Punkten 6. bis 8. bestehen bei der Polizei keine Unterlagen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 13.04.2016 – eingegangen am 13.04.2016 – fristgerecht Widerspruch erhoben.

Das Justizariat 4 half dem Widerspruch nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle des Polizeipräsidenten in Berlin – Just 6 - zur abschließenden Entscheidung vor.

## II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Zweck des IFG ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

Gemäß § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird. Dies wurde bereits mit Schreiben vom 14.03.2016 mit Schreiben vom Justizariat 4 ausreichend begründet.

Des Weiteren darf, gemäß § 11 IFG die Akteneinsicht oder Aktenauskunft außer in den Fällen der §§ 5-10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde.

Sie machen in Ihrem Widerspruch geltend, dass diese Behauptung ohne weitere Erläuterungen haltlos sei, da es hierbei lediglich um ein einzelnes Haus – wenn auch bewohnt von Personen, die die Polizei der linken, kriminellen Szene zuordnet – ginge.

Ich weise darauf hin, dass vorliegend nicht nur Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Rigaer Str. 94, sondern darüber hinaus, in einem polizeilich definierten und örtlich begrenzten Raum, ein Maßnahmenbündel zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten durchgeführt werden.

Eine Veröffentlichung kriminalitätsbelasteter Bereiche mit expliziten Ortsangaben erfolgt gerade aus Schutzgründen der Anwohner/innen nicht. So soll keine Stigmatisierung anhand des Wohnortes erfolgen und das Sicherheitsgefühl keiner Beeinträchtigung unterliegen.

Auch eine beschränkte Akteneinsicht oder Aktenauskunft gemäß § 12 IFG kann aus den vorab genannten Gründen nicht erfolgen. Da die vorliegend geheimhaltungsbedürftigen Aktenteile unkenntlich zu machen wären, würde der zusammenhanglose Rest der Akte auch keinen verwertbaren Inhalt aufliefern.

Durch die von Ihnen vorgebrachten kommerziellen Gründe ergeben sich in der Bewertung zur Offenlegung der Einsatzkonzeption der Direktion 5 keine Änderungen zur bisherigen Verfahrensweise. Eine Offenlegung kommt aus den bekannten Gründen nicht in Betracht. Ein berechtigtes Interesse kann aus den allgemein gehaltenen Motiven oder den von Dritten erlebten Geschehnissen nicht abgeleitet werden. Auch die Schwärzung sensibler einsatztaktischer und lagebeschreibender Inhalte würde in der Umfänglichkeit zu einer dem Zweck entfremdenden Unterlage führen.

Die Entscheidung bezüglich der Datenauskunft ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

### **Kostenentscheidung**

Die Gebührenforderung für diesen Widerspruchsbescheid folgt aus § 16 IFG i. V. mit § 16 GebG und Tarifstelle 1004 c der VGebO.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine Gebühr von 10,00 € bis 50,00 € zu erheben. Die Gebühr wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von [REDACTED] € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, bei der Postbank NL Berlin (Bankleitzahl 100 100 10), Kto.-Nr. 137106, zu überweisen und dabei unbedingt das Kassenzeichen 1630007144689 anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. 2001 S. 305) mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

III.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7,

10557 Berlin (Tiergarten), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/egvp.html)) einzu-  
legen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Beglaubigt:

Im Auftrag  
Wagner

### **Rechtliche Grundlagen, Erläuterungen der Abkürzungen, Fundstellen**

ASOG = Allgemeines Sicherheits – und Ordnungsgesetz vom 14.04.1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch § 24c, eingefügt durch Gesetz vom 07.04.2015 (GVBl. S. 66)

VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist

VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt

BGBl. = Bundesgesetzblatt

Das GVBl. kann in den Büchereien der Bezirksämter sowie in der Senatsbibliothek (Breite Straße 30-36, 10178 Berlin) eingesehen werden.